

Beilage Nr. 3/1982

Gesetz vom mit dem das Wiener Feuerpolizeigesetz geändert wird (Luftreinhaltenovelle 1982)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Wiener Feuerpolizeigesetz, LGBI. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 23/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

"Gesetz über die Feuerpolizei und die Luftreinhaltung in Wien (Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz)"

2. § 1 samt Überschrift hat zu lauten:

"Anwendungsbereich

§ 1. (1) Durch dieses Gesetz werden Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Einschränkung der durch den Betrieb von Feuerstätten und durch offenes Verbrennen verursachten Luftverunreinigungen erlassen.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Arbeitsrechtes, des Forstwesens, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schiffahrt, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens, des Bergwesens sowie in allen Angelegenheiten der Bundestheater nicht anzuwenden."

3. § 2 samt Überschrift hat zu laufen:

"Sorgfaltspflicht

§ 2. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer, offenem Licht sowie brandgefährlichen Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen. Weiters hat jedermann beim Betrieb von Feuerstätten und beim offenen Verbrennen dafür Sorge zu tragen, daß er keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung bewirkt. Personen, denen die unmittelbare Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, daß diese die nötige Sorgfalt anwenden."

4. Die Abschnittsbezeichnung "II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen 1. TEIL: Verhütung von Bränden" hat zu entfallen.

5. § 3 samt Überschrift hat zu lauten:

"Überprüfung

§ 3. (1) Die Behörde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen jederzeit zu überprüfen.

(2) Jeder Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, den Behördenorganen auf deren Verlangen den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen, das Befahren befestigter Flächen mit Meßfahrzeugen sowie die Durchführung von Messungen zu gestatten, die Überprüfung zu ermöglichen sowie die verlangten Auskünfte, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Brennstoffart und -mengen zu erteilen. Die Untersuchung der von Feuerstätten ausgehenden Emissionen, der Brennstoffe und sonstiger zur Verbrennung vorgesehener Stoffe einschließlich erforderlicher Probeentnahmen darf nicht gehindert werden. Über begründetes Verlangen hat jeder Verfügungsberechtigte Probeheizungen vorzunehmen und erforderlichenfalls Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich beizustellen."

6. Vor § 4 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

"III. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

1. TEIL

Verhütung von Bränden"

7. § 4 samt Überschrift hat zu lauten:

"Brandgefährliche Handlungen, Lagerungen und Einrichtungen

§ 4. (1) Arbeiten mit offenem Feuer dürfen nur mit der nötigen Vorsicht gegen das Entstehen eines Brandes und einer übermäßigen Luftverunreinigung (§ 12 Abs. 1 und 7) vorgenommen werden. Das offene Verbrennen von Gegenständen oder Stoffen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Rauch ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. Das Absengen von Bodenflächen ist verboten. Keiner Bewilligung bedarf das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in geringen Mengen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bei Tageslicht, wenn die nötigen Sicherungsvorkehrungen getroffen werden und für die Umgebung keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung entsteht. Durch Verordnung der Landesregierung kann das offene Verbrennen aller oder bestimmter Abfälle an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tageszeiten zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung der Bevölkerung verboten werden.

(2) Selbstentzündliche und leicht entflammable Stoffe dürfen nur ausreichend vor Entflammen gesichert gelagert und befördert werden.

(3) Brandgefährliche oder leicht brennbare Lagerungen in Gebäuden sind nur mit den nötigen Sicherungsvorkehrungen, in gefahrbringendem Ausmaß aber nur mit Bewilligung der Behörde zulässig, soweit sie nicht nach bundesgesetzlichen oder nach

anderen landesgesetzlichen Vorschriften zu bewilligen sind. Auf Stiegen, Gängen und Dachböden dürfen brandgefährliche Ge genstände und Stoffe nicht gelagert werden.

(4) Dachböden müssen gegen Eindringen von Funkenflug und gegen den Zutritt Unberufener gesichert sein; Lagerungen, die die Brandbekämpfung erschweren, sind verboten.

(5) Feuerungsanlagen und Wärmegeräte müssen so eingerich tet und behandelt werden, daß eine Brandgefahr, insbesondere auch durch Störung des Abzuges der Verbrennungsgase, vermieden wird. Sonstige Wärmequellen sind so unterzubringen, daß kein brandgefährlicher Wärmestau entsteht.

(6) Im Freien, unter Flugdächern oder in offenen Schuppen sind brandgefährliche Lagerungen gefahrbringenden Ausmaßes nur mit behördlicher Bewilligung zulässig, soweit sie nicht nach bundesgesetzlichen oder nach anderen landesgesetzlichen Vor schriften zu bewilligen sind.

(7) Die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ist von den Vorschriften der Abs. 2 und 3 und von der Bewilligungspflicht nach den Abs. 3 und 6 ausgenommen. Doch sind auch bei diesen Lagerungen die nötigen Sicherungsvorkeh rungen zu treffen, insbesondere bei Lagerungen im Freien die erforderlichen Abstände von anderen brandgefährlichen Lagerun gen und von Gebäuden einzuhalten.

(8) Zur besonderen Ausschmückung von öffentlich zugängli chen Räumen anlässlich von Veranstaltungen oder Festlichkeiten dürfen leicht brennbare oder leicht entzündbare Stoffe nicht verwendet werden, es sei denn, daß sie vor der Verwendung schwer brennbar gemacht wurden.

(9) Der Transport von leicht brennbaren, explosiven oder solchen Stoffen, die beim Verbrennen Stichflammen entwickeln oder geeignet sind, bei Brandeinwirkung eine Gefährdung einer weiteren Umgebung herbeizuführen, darf nur mit besonderer Vorsicht durchgeführt werden. Hierbei dürfen nicht mehr als 35 m³ brennbarer Flüssigkeiten oder nicht mehr als 10 Tonnen verflüssigten Gases befördert werden. Bei Überschreiten dieser Grenzen ist vorher eine behördliche Bewilligung zu erwirken. Der Transport solcher Stoffe ist ohne unnötige Unterbrechung in einem Zuge durchzuführen. Beim Transport sowie beim Be- und Entladen sind alle zur Hintanhaltung einer Gefahr notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sowie die sonst in diesem Gesetz, einer Durchführungsverordnung oder in einem Bescheid verfügten Vorschreibungen zu beachten.

(10) Anlässlich der Erteilung einer Bewilligung nach den Abs. 1, 3, 6 und 9 sind jene Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um dem Entstehen oder der Ausbreitung eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr vorzubeugen. Bei Bewilligungen nach Abs. 1 sind überdies jene Vorkehrungen anzuordnen, die geeignet sind, einer übermäßigen Luftverunreinigung oder einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung entgegenzuwirken. Kann mit solchen Vorschreibungen nicht das Auslangen gefunden werden, ist die Bewilligung zu versagen.

(11) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen über die nötigen Sicherungsvorkehrungen für einzelne Arten brandgefährlicher Lagerungen getroffen und das gefahrbringende Ausmaß einzelner Arten brandgefährlicher Lagerungen bestimmt werden.

8. § 5 hat zu entfallen.

9. § 6 erhält die Bezeichnung § 5.

10. § 7 erhält die Bezeichnung § 6.

11. § 8 erhält die Bezeichnung § 7.

12. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Leiter eines Feuerwehreinsatzes ist berechtigt, geeignet erscheinende Personen erforderlichenfalls zu Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten heranzuziehen. Ausgenommen sind aktive Angehörige der Bundesexekutive einschließlich der Angehörigen des Präsenzstandes des Bundesheeres. Der Anordnung hat jedermann nachzukommen."

13. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Im Falle eines Feuerwehreinsatzes hat jedermann das Betreten und das Benützen von Grundstücken oder Gebäuden zur Vornahme der Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten zu dulden."

14. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Bei Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten sind Eingriffe in das Eigentum, wie das Abtragen von Baulichkeiten, das Durchbrechen von Mauern, das Räumen von Gebäuden, das Ausheben von Gräben oder das Fällen von Bäumen, zulässig, jedoch nur im Notfalle und nur auf Anordnung des Leiters des Feuerwehreinsatzes. Dieser trifft alle Anordnungen, die zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind, und sorgt für deren sofortige Durchführung; den Anordnungen hat jedermann nachzukommen. Auf solche Maßnahmen finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung."

15. § 9 erhält die Bezeichnung § 8.

16. § 10 erhält die Bezeichnung § 9.

17. § 11 erhält die Bezeichnung § 10.

18. § 10 samt Überschrift hat zu lauten:

"Handfeuerlöscher, Löschmittel und Brandmeldeeinrichtungen"

§ 10. (1) Handfeuerlöscher und ähnliche Löschergeräte, chemische Löschmittel und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur dann zur Verwendung bereitgehalten werden, wenn sie gefahrlos bedient werden können und einen wirksamen Gebrauch gewährleisten. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn sie den durch Verordnung anerkannten Normen im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBI. Nr. 240, entsprechen; die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Normen den Vorschriften des Feuerpolizeigesetzes genügen.

(2) Die Eigentümer von Baulichkeiten, die wegen ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verwendung im Brandfalle besonders gefährdet sind oder durch die eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, sind über Auftrag der Behörde verpflichtet, besondere Vorkehrungen zur Hintanhaltung oder Vorbeugung einer solchen Gefahr zu ergreifen; hiebei können von der Behörde Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilt werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Einhaltung der aufgetragenen Maßnahmen laufend selbst oder durch einen von ihnen der Behörde gegenüber namhaft gemachten, eigenberechtigten Bevollmächtigten zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu beseitigen. Hierdurch wird die Verpflichtung der Eigentümer zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung nicht berührt."

19. § 12 erhält die Bezeichnung § 11.

20. Im § 11 Abs. 1 ist anstelle der Zitate "§ 8" jeweils das Zitat "§ 7" zu setzen.

21. Vor § 12 ist folgende Bezeichnung einzufügen:

"4. TEIL

Luftreinhaltung und Einschränkung von Luftverunreinigungen"

22. § 12 samt Überschrift hat zu lauten:

"Hintanhaltung von Luftverunreinigungen

§ 12. (1) Die von Feuerstätten ausgehenden Emissionen dürfen die Luft nicht derart nachteilig verändern, daß hierdurch eine Gefährdung, unzumutbare Belästigung von Menschen oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Tier- oder Pflanzenwelt entsteht. In Feuerstätten dürfen Stoffe, die bei ihrer Verbrennung eine Luftverunreinigung mit derartigen Folgen verursachen, nicht verfeuert werden. Im übrigen sind Feuerstätten so instandzuhalten und zu betreiben, daß jede vermeidbare Luftverunreinigung hintangehalten wird. Verursacht eine Feuerstätte eine übermäßige Luftverunreinigung, so ist unverzüglich die Ursache festzustellen und diese zu beseitigen; bis dahin ist der Betrieb einzustellen.

(2) Zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Erfordernisse können nach dem Stand der Technik durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf allenfalls bestehende Vereinbarungen mit dem Bund oder anderen Bundesländern (Art. 15 a B-VG)

a) Grenzwerte der von der Feuerstätte ausgehenden Emissionen, welche nicht überschritten werden dürfen,

- b) Höchstwerte für Anteile bestimmter Stoffe in Brennstoffen, ab welchen diese in Feuerstätten nicht verfeuert werden dürfen,
- c) sonstige Stoffe, welche in Feuerstätten ohne besondere emissionsvermindernde Vorkehrungen nicht verfeuert werden dürfen,
- d) Immissionsgrenzwerte für luftfremde Stoffe,
- e) Grenzwerte der Abgasverluste (der Feuerstätte) bestimmt werden.

(3) Von den nach Abs. 2 erlassenen Beschränkungen können durch Verordnung der Landesregierung aus zwingenden Gründen für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, insbesondere bei wesentlicher Verknappung geeigneter Brennstoffe, allgemeine Ausnahmen gewährt werden.

(4) In Ausnahmefällen, insbesondere für rechtmäßig bestehende Feuerstätten, kann die Behörde über Antrag des Verpflichteten eine Überschreitung der durch Verordnung bestimmten Emissionsgrenzwerte für eine angemessene Übergangsfrist von maximal fünf Jahren bewilligen, sofern Erfordernisse der Luftreinhaltung nach den örtlichen Verhältnissen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Umstellung der Feuerstätte oder ihres Betriebes nicht rechtzeitig möglich ist. Der Antrag ist mit einem Befund eines Fachkundigen zu belegen, der die Feuerstätte, ihre Leistungs- und Emissionswerte sowie die Umgestaltungsmöglichkeiten zu umfassen hat.

(5) Durch Verordnung der Landesregierung können Vorschriften und Richtlinien über das anzuwendende Verfahren zur Untersuchung der von Feuerstätten ausgehenden Emissionen, der Feststellung des Wirkungsgrades der Feuerstätte, der Brennstoffe und sonstiger Stoffe unter etwaiger Bedachtnahme auf vergleichbare Regelungen des Bundes oder anderer Bundesländer, erlassen, verbindlich erklärt oder anerkannt werden.

(6) Die beabsichtigte Errichtung einer Feuerstätte, die Änderung der Heizleistung oder der Brennstoffart, von der eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Luftqualität oder eine Überschreitung von Grenzwerten (§ 12 Abs. 2 lit. d) zu erwarten ist, ist von dem in Frage kommenden Betreiber der Behörde anzugeben. Die Behörde hat eine Prüfung der Auswirkung dieser Anlage auf die Umwelt vorzunehmen und kann erforderlichenfalls auf Grund dieser Prüfung mit Bescheid die zur Vermeidung einer wesentlichen Verschlechterung der bestehenden Luftqualität oder einer Überschreitung von Grenzwerten (§ 12 Abs. 2 lit. d) notwendigen Maßnahmen vorschreiben. Kann trotz Vorschriftung der nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Luftqualität oder eine Überschreitung von Grenzwerten nicht vermieden werden, ist die Errichtung der Feuerstätte, die Änderung der Heizleistung oder der Brennstoffart zu untersagen.

(7) Als übermäßige Luftverunreinigung gilt jedenfalls jede Luftverunreinigung, welche durch Nichtbeachtung von Verordnungen nach Abs. 2 zustande kommt."

23. Die Abschnittsbezeichnung "III. Abschnitt: Strafbestimmungen, Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen" hat zu entfallen.

24. § 13 samt Überschrift hat zu lauten:

"Messungen

§ 13. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß über Art und Ausmaß von Luftverunreinigungen fortgesetzte Messungen durchgeführt werden. Über das Ergebnis dieser Messungen und die getroffenen Veranlassungen ist dem Gemeinderat periodisch, mindestens jedoch einmal jährlich zu berichten."

25. § 14 samt Überschrift hat zu laufen:

"Umweltalarm"

§ 14. (1) Die Gemeinde hat einen Umweltalarmplan zu erstellen, der alle jene Maßnahmen enthält, die bei Erreichen von darin festgelegten Alarmgrenzwerten für luftfremde Stoffe oder bei drohender gefährlicher Schadstoffkonzentration zur Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigung der Luftqualität erforderlich sind. Insbesondere können Vorschläge und Anordnungen für das Verhalten der Bevölkerung, wie die Einschränkung des Betriebes von Feuerstätten im erforderlichen Ausmaß, vorgesehen werden.

(2) Jedermann ist verpflichtet, den auf Grund des Umweltalarmplanes erlassenen Anordnungen Folge zu leisten."

26. Vor § 15 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

"III. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen"

27. § 15 samt Überschrift hat zu lauten:

"Wartung von Feuerungsanlagen"

§ 15. (1) Feuerungsanlagen sind Feuerstätten samt Rauchgas- bzw. Abgasanlage, bestehend aus Verbindungsstücken, wie Rohren, Potrien oder Kanälen, und Rauch- oder Abgasfängen bzw. Rauch- oder Abgassammichern mit ihren Höherführungen und Aufsätzen. Wartung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung der Feuerungsanlage dienen und die für eine widmungsgemäße, einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind.

(2) Feuerungsanlagen sind so zu warten, daß eine Entzündung von Ablagerungen oder die Entstehung eines Brandes durch die Feuerungsanlage sowie ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird und eine einwandfreie Funktion

gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind Feuerungsanlagen regelmäßig in Zeitabständen von 13 Wochen zu überprüfen und erforderlichenfalls, mindestens jedoch einmal jährlich zu einem dieser Zeitpunkte zu reinigen. Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen. Durch Verordnung der Landesregierung können Ausnahmen von der regelmäßigen Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht für bestimmte Arten oder für bestimmte Teile von Feuerungsanlagen zugelassen werden. Wenn es wegen der Beschaffenheit oder Beanspruchung der Feuerungsanlage oder mit Rücksicht auf die örtliche Lage erforderlich ist, kann die Behörde mit Bescheid zusätzliche Reinigungs- und Überprüfungstermine festsetzen; werden Feuerungsanlagen oder Teile davon wenig benutzt oder beansprucht, so können auf Ansuchen des Hauseigentümers oder des Benutzers für diese Anlagen oder Teile hievon mit Bescheid Ausnahmen von den gesetzlichen Überprüfungs- und Reinigungsfristen gestattet werden.

(3) Feuerungsanlagen, bei denen keine Feuerstätte an die Rauchgas- bzw. Abgasanlage angeschlossen ist, deren Anschlußstellen sicher verschlossen sind und die nachweislich unbenutzt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und Reinigungspflicht nach Abs. 2. Die Tatsache der Nichtbenützung ist dem für das Haus nach Abs. 4 bestellten Rauchfangkehrer bekanntzugeben und von diesem und dem Benutzer unter Beiseitung des Datums schriftlich zu bestätigen. Ohne diese Bestätigung gilt die Feuerungsanlage weiterhin als benutzt. Vor Wiederbenützung der Feuerungsanlage ist über die Rauch- bzw. Abgasanlage vom Rauchfangkehrer ein positiver Befund zu erwirken.

(4) Der Hauseigentümer hat unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche bei allgemein zugänglichen Räumen die nach Abs. 2 erforderlichen Wartungsarbeiten durch hiezu befugte Personen sowie die Beseitigung entnommener Ablagerungen zu veranlassen. Die Veranlassung der Wartung von Feuerstätten in und die Beseitigung der Ablagerungen aus sonstigen Räumen obliegt deren Benützern.

Für die Überprüfung der Rauchgas- und Abgasanlage sowie für die nach Abs. 2 erforderliche Reinigung derselben hat der Hauseigentümer einen Fachkundigen - Rauchfangkehrer - zu bestellen, der nach den für die Berufsausübung maßgebenden Rechtsvorschriften zu ihrer selbständigen, erwerbsmäßigen Vornahme berechtigt ist. Der Fachkundige - Rauchfangkehrer - kann überdies, soweit er nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften Beschränkungen seines Tätigkeitsgebietes unterworfen ist, nur für Häuser bestellt werden, die im selben Gemeindebezirk liegen wie sein Standort. Die Bestellung des Fachkundigen ist der Behörde vom Hauseigentümer unverzüglich anzugeben; die Anzeige hat jene Angaben zu enthalten, die zur Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Erlischt die Bestellung, so hat der Hauseigentümer unverzüglich einen anderen Fachkundigen zu bestellen und diese Tatsache der Behörde in gleicher Weise anzugeben.

(5) Die Überprüfungs- und Reinigungstermine für ein Kalenderjahr sind vom Fachkundigen - Rauchfangkehrer - mindestens vier Wochen vor dem ersten Termin im Haus anzuschlagen. Jeder Benutzer von Feuerungsanlagen hat dafür Sorge zu tragen, daß die nach Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen zu den bekanntgegebenen Terminen ungehindert durchgeführt werden können.

(6) Vor der Herstellung neuer Einmündungen in Rauch- oder Abgasfängen, der Änderung der Brennstoffart oder einer wesentlichen Änderung der Heizleistung der angeschlossenen Feuerstätte ist unbeschadet erforderlicher Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom bestellten Fachkundigen (Abs. 4) ein positiver Befund einzuholen.

(7) Der bestellte Fachkundige (Abs. 4) hat die für eine behördliche Kontrolle nötigen Aufzeichnungen zu führen; jedermann ist verpflichtet, dem bestellten Fachkundigen und den Behördenorganen die zur Feststellung von Mängeln erforderlichen

Auskünfte zu erteilen. Bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ist die Benützung der Feuerungsanlage oder die Verfeuerung bestimmter Brennstoffe einzustellen (Heizverbot). Eine unmittelbare Gefahr liegt insbesondere bei schweren baulichen Mängeln an Rauch- und Abgasanlagen, bei brandgefährlichen Ablagerungen oder Verlegungen in Rauch- und Abgasanlagen und bei Funktionsuntüchtigkeit der Feuerstätte vor. Der Fachkundige hat bei Feststellung solcher Mängel und dem Bestehen einer solchen unmittelbaren Gefahr den Benutzer der Anlage vom gesetzlichen Verbot der Benützung der Feuerungsanlage in Kenntnis zu setzen und der Behörde Anzeige zu erstatten; die Behörde hat auf Grund dieser Anzeige das Heizverbot mit schriftlichem Bescheid festzustellen. Sonstige wahrgenommene Mängel sind der Behörde anzuzeigen, falls sie trotz Bekanntgabe an den Hauseigentümer und den Benutzer der Feuerstätte nicht in angemessener Frist behoben wurden. Darüber hinaus ist der Fachkundige verpflichtet, in allgemein zugänglichen Teilen des Hauses ohne weiteres erkennbare feuerpolizeiliche Übelstände und bauliche Mängel an Rauch- und Abgasfängen der Behörde anzuzeigen.

(8) Der bestellte Fachkundige (Abs. 4) ist verpflichtet, die erforderlichen Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten entweder persönlich oder unter seiner Verantwortung und Kontrolle durch Hilfskräfte ordnungsgemäß so vorzunehmen, daß jede vermeidbare Verunreinigung oder Beschädigung fremden Eigentums vermieden wird. Dabei ist die gebotene Vorsicht gegen das Entstehen oder die Ausbreitung eines Brandes anzuwenden. Der Fachkundige hat seine Tätigkeit auch nach Erlöschen seiner Bestellung bis zur Übernahme durch den Nachfolger fortzusetzen. Wer befugt eine solche Tätigkeit ausübt, ist über Auftrag der Behörde verpflichtet, die in sein Fach fallenden Arbeiten gegen ortsübliches Entgelt, Hilfeleistungen bei Rauchfangbränden innerhalb seines Tätigkeitsgebietes jedoch unentgeltlich, durchzuführen.

(9) Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind

mindestens einmal in zwei Jahren, ab 50 kW einmal jährlich durch von der Behörde bestellte Überprüfungsorgane auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO₂-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen. Der Überprüfungsbefund ist vom Benutzer der Feuerstätte und vom Überprüfungsorgan zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Anlagen mit einer Leistung bis 26 kW sind durch einen Fachkundigen darauf zu überprüfen, ob die Emissionen durchschnittlichen Erfahrungswerten entsprechen.

(10) Die Behörde kann mit Bescheid Personen, die unter Nachweis der

- a) österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) der erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit,
- c) der Vollendung des 24. Lebensjahres und
- d) der erforderlichen Kenntnisse (Abs. 11)

ihre Bestellung beantragen, zu Überprüfungsorganen bestellen. Die Behörde hat über die zu Überprüfungsorganen bestellten Personen ein Verzeichnis zu führen und die Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

(11) Die nach Abs. 10 lit. d nachzuweisenden Kenntnisse umfassen insbesondere:

- a) die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
- b) Grundbegriffe der Chemie sowie Kenntnisse über technische Einrichtungen zur Luftreinhaltung und über Meßtechnik,
- c) Pflichten und Rechte der Überwachungsorgane.

(12) Der Nachweis nach Abs. 10 lit. d entfällt bei Perso-

nen, die im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienst eine Prüfung in einschlägigen Fachgebieten abgelegt haben, bei Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis sowie bei Personen, die bei einschlägigen staatlichen oder staatlich autorisierten Versuchsanstalten tätig sind.

(13) Das Überprüfungsorgan ist durch Streichung aus dem Verzeichnis abzuberufen, wenn es dies verlangt oder wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt.

(14) Das von den Eigentümern für die Überprüfung (Abs. 9) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Feuerungsanlagen Bedacht zu nehmen.

(15) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen über den Umfang, die Art und die Durchführung der Wartungsarbeiten (Abs. 2), ferner über jene Teile der Feuerungsanlage, die wegen der geringen Brandgefahr nicht vom bestellten Fachkundigen - Rauchfangkehrer - gereinigt und überprüft oder durch andere befugte Personen gewartet werden müssen, schließlich über die Pflichten der Hauseigentümer, der Benutzer von Feuerungsanlagen, der bestellten Fachkundigen - Rauchfangkehrer - und der Überprüfungsorgane sowie über die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis und über die Art der behördlichen Überwachung getroffen werden."

28. Die Abschnittsbezeichnung "IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen" hat zu entfallen.

29. § 16 samt Überschrift hat zu lauten:

"Beseitigung feuerpolizeilicher oder luftverunreinigender Übelstände

§ 16. (1) Feuerpolizeiliche Übelstände, die durch Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben ergangenen Verordnung eintreten, hat derjenige, der sie herbeigeführt hat bzw. bei solchen, die in Räumen vorliegen, deren Benutzer zu beseitigen. Bei luftverunreinigenden Übelständen ist deren Ursache vom Verursacher bzw. vom Benutzer des Raumes, in dem sich die den luftverunreinigenden Übelstand verursachende Einrichtung befindet, abzustellen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Personen ist bei Übelständen innerhalb von Gebäuden der Gebäudeeigentümer, ansonsten der Liegenschaftseigentümer zur Beseitigung bzw. Abstellung verpflichtet. Anstelle des Eigentümers ist derjenige, der die Verwaltung eines Gebäudes oder einer Liegenschaft ausübt, verantwortlich, wenn die Handlung oder Unterlassung ohne Vorwissen und Veranlassung des Hauseigentümers begangen wurde. Die privatrechtlichen Ersatzansprüche solcher Personen gegen denjenigen, der den Übelstand verursacht hat, bleiben hievon unberührt.

(3) Die Behörde hat, soweit nicht durch andere Gesetze oder Verordnungen besondere Vorschriften getroffen werden, den in Abs. 1 und 2 genannten Personen die erforderlichen Aufträge zur Beseitigung eines Übelstandes zu erteilen. Gegen übermäßige Luftverunreinigungen sind Beschränkungen der Brennstoffwahl, der Leistung der Feuerstätte oder andere wirksame Maßnahmen anzuordnen."

30. § 17 samt Überschrift hat zu lauten:

"Zwangsbefugnisse"

§ 17. Bei Gefahr im Verzuge hat die Behörde die zur Beseitigung eines feuerpolizeilichen oder luftverunreinigenden Übelstandes erforderlichen Zwangsmaßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren

auf Gefahr und bei Verschulden auf Kosten des Verursachers anzzuordnen und zu vollstrecken. Die Behörde hat hierüber binnen 3 Tagen an den Verursacher einen schriftlichen Bescheid zu erlassen."

31. Vor § 18 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

"IV. Abschnitt: Strafbestimmungen, Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen"

32. § 18 samt Überschrift hat zu lauten:

"Strafbestimmungen

§ 18. (1) Wer

- a) den Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 bis 9, 5, 7 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 bis 9, 16 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben ergangenen Verordnung zuwiderhandelt oder unschadet der Bestimmungen des Abs. 2 die auf Grund dieses Gesetzes in Bescheiden vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht einhält,
- b) eine Anzeige gemäß § 12 Abs. 6 unterlässt oder eine untersagte Feuerstätte errichtet, eine untersagte Änderung der Heizleistung oder der Brennstoffart durchführt,
- c) eine Überprüfungstätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 9 ausübt, ohne von der Behörde zum Überprüfungsorgan bestellt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Einer Verwaltungsübertretung macht sich ferner schuldig, wer sonstige brandgefährliche Handlungen oder Unterlassungen ohne die nach Lage des Falles gebotene Vorsicht gegen das Entstehen eines Brandes begeht, sofern sein Verhalten nicht Tatbestand einer anderen Straftat bildet. Ebenso ist strafbar, wer einen gegen ihn gerichteten rechtskräftigen Auftrag oder Bescheid innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt.

(3) Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- , im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

(4) Wer die Verwaltung eines Gebäudes oder einer Liegenschaft ausübt, ist für die Verletzung der dem Eigentümer durch dieses Gesetz, eine dazu erlassene Verordnung oder bescheidmäsig auferlegten Pflichten an dessen Stelle verantwortlich, wenn die Tat ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers begangen wurde. Der Eigentümer ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ."

33. § 19 samt Überschrift hat zu lauten:

"Ausschluß von Rechtsmitteln

§ 19. Gegen Anordnungen des Leiters eines Feuerwehreinsatzes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig."

34. § 20 samt Überschrift hat zu lauten:

"Zuständigkeitsbestimmungen

§ 20. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(3) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Abs. 2 sind ausgenommen:

- a) alle Verwaltungsstrafsachen,
- b) alle Verwaltungsvollstreckungssachen und

c) die Entscheidung über Vergütungen und Entschädigungen nach § 11 Abs. 4."

ARTIKEL II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Rechte und Pflichten auf Grund von Bescheiden, die nach den bisher geltenden Bestimmungen ergangen sind, bleiben unberührt.

ARTIKEL III

Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1980, LGB1. f. Wien Nr. 11/1981, des Wiener Garagengesetzes, LGB1. f. Wien Nr. 22/1957 in der Fassung des Landesgesetzes LGB1. f. Wien Nr. 7/1975 und des Wiener Ölfeuerungsgesetzes, LGB1. f. Wien Nr. 19/1974, bleiben unberührt.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN ZUM ENTWURF DER LUFTREINHALTENOVELLE 1981

A) Allgemeines

Seit der Verlautbarung des Wiener Feuerpolizeigesetzes im 10. Stück des Landesgesetzblattes für Wien, Jahrgang 1957, sind mehr als zwei Jahrzehnte vergangen. Die geänderten Heizgewohnheiten vor allem hinsichtlich des verwendeten Brennstoffes erforderten ebenso wie das verstärkte Umweltbewußtsein eine Überarbeitung des Wiener Feuerpolizeigesetzes. Diesen Veränderungen soll die vorliegende Novellierung des Wiener Feuerpolizeigesetzes Rechnung tragen und mit feuerpolizeilichen Mitteln eine Verbesserung der Luftqualität erreicht zumindest jedoch keine Verschlechterung zugelassen werden. Weiters wurden in Ausführung der Vereinbarung nach § 15 a B-VG zwischen Bund und den Ländern über die Einsparung von Energie Bestimmungen eingearbeitet. Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten ergab sich die grobe Zweigliederung der Novelle, in den Teil zur Verhütung von Bränden und den Teil, in dem die Bestimmungen zur Luftreinhaltung und Einschränkung von Luftverunreinigungen neu aufgenommen wurden.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Luft das wichtigste Lebenselement ist, weshalb Verunreinigungen für Mensch, Tier und Pflanzen aber auch für Sachwerte Beeinträchtigungen der Lebensqualität bedeuten. Neben der Bereitschaft eines jeden Menschen, der mit Feuer und Feuerstätten umgeht, zu erhöhter Rücksichtnahme, bietet sich als Methode zur Minderung der Luftverunreinigung auch an, generell Emissionsgrenzwerte festzulegen und deren Einhaltung zu überwachen.

Ein Sonderproblem stellt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien dar. Kleine Mengen durften schon bisher ohne die sonst erforderliche Bewilligung verbrannt werden. Um insbesondere dem Bedürfnis nach einer einfachen Beseitigung von Gartenabfällen

entgegenzukommen, aber andererseits unzumutbare Rauchbelästigungen weitgehend zurückzudrängen, soll versucht werden, das Verbrennen auf bestimmte Zeiten einzuschränken.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels I:

Zu Ziff. 2 (§ 1): Diese Bestimmung regelt den neu abgegrenzten Anwendungsbereich. Die deklaratorische Aufzählung der Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Bundessache sind, wurde zur deutlichen kompetenzrechtlichen Abgrenzung beibehalten.

Zu Ziff. 3 (§ 2): Die bisher im § 3 Abs. 1 enthaltene allgemeine Sorgfaltspflicht wurde auf den Luftreinhalteaspekt ausgedehnt.

Zu Ziff. 5 (§ 3): Die für die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Überprüfungsvorschriften (bisher im § 4) wurden in den allgemeinen Teil als § 3 vorgezogen, während die Auftragstatbestände in den besonderen Teilen aufgenommen wurden. Im Abs. 2 des neuen § 3 werden die Befugnisse der Kontrollorgane genauer als bisher festgelegt. Die Pflicht zur Unterstützung der behördlichen Überwachungstätigkeit steht unter verwaltungsstrafrechtlicher Sanktion. Ist eine Probeheizung zur Überprüfung erforderlich und zumutbar, hat der Verpflichtete daran mitzuwirken, um ein Heizverbot zu vermeiden.

Zu Ziff. 7 (§ 4): Die Anordnung der einzelnen Absätze des § 4 wurden geändert, um eine systematische Gliederung zu erreichen. An erster Stelle stehen die Vorschriften über den Umgang (die Arbeiten) mit Feuer; anschließend folgen Regelungen über die Lagerung - gegliedert nach Vorschriften, betreffend leicht entflammbare Stoffe sowie die Lagerung in Gebäuden, auf Dachböden, im Freien und die Lagerung von Erntegütern. Den Vorschriften über die Ausschmückungen von öffentlich zugänglichen Räumen folgen neue betreffend den Transport von leicht brennbaren, explosiven oder ähnlichen Stoffen. Die Bestimmungen über Bewilligungen wurden an den Schluß gestellt.

Im Abs. 1 wird das offene Verbrennen mit Rauchentwicklung für bewilligungspflichtig erklärt. Das Absengen von Bodenflächen wird im Hinblick auf die Luftverunreinigung und die des öfteren damit verbundene Gefährdung von Menschen generell verboten. Auch erscheint das ungenützte Verbrennen von Stroh wegen der möglichen Energieeinsparung durch Verwertung als Brennstoff nicht wünschenswert. Von der Bewilligungspflicht wird, wie einleitend dargestellt, das Verbrennen kleiner Mengen von Gartenabfällen - was bisher schon bewilligungsfrei war - ausgenommen, jedoch Beschränkungen unterworfen. Diese Art der Abfallbeseitung soll nur mehr bei Tageslicht und ausschließlich dann gestattet sein, wenn vor allem keine unzumutbare Rauchbelästigung zu erwarten ist. Durch Verordnung können sachliche und zeitliche Beschränkungen verfügt werden, um dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Geltung zu verschaffen.

Größere Mengen feuergefährlicher Lagerungen im Freien sollen einer feuerpolizeilichen Bewilligung unterworfen werden. Die nähere Bestimmung der zulässigen unbedenklichen Lagermenge kann durch Verordnung erfolgen. Auch für größere Lagerungen in Gebäuden wird eine feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht festgelegt, sofern keine anderweitige Behördenzuständigkeit vorgeht.

Im nunmehrigen Abs. 9 wurden die Bestimmungen hinsichtlich des Transportes von leicht brennbaren oder ähnlichen Stoffen den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt. An die Stelle von Zelloid sind andere gefährliche Stoffe getreten, die geeignet sind, im Brandfalle eine Gefährdung der Umgebung zu bewirken. Solche Transporte sollen mit besonderer Vorsicht und bei Überschreitung bestimmter Mengen nur mit behördlicher Bewilligung durchgeführt werden dürfen. Die Grenze liegt bei den brennbaren Flüssigkeiten in der Höhe der üblichen Transportmengen. Bei verflüssigtem Gas wurde der Transport von über 10 t bewilligungspflichtig, weil hier eine besondere Gefährdung der Umgebung im Brandfalle vorliegt.

Zu Ziff. 12, 13 und 14 (§ 7): Da die Feuerwehr nicht nur zu Brandfällen gerufen wird, wurde die Heranziehung von geeigneten Personen zur Hilfeleistung auf den Feuerwehreinsatz ausgedehnt und somit die Anordnungsbefugnis dessen Leiter erteilt. Die Ausnahme der Angehörigen des Präsenzstandes des Bundesheeres hievon dient lediglich der verfassungsmäßigen Bereinigung.

Zu Ziff. 18 (§ 10): Im § 10 Abs. 1 war anstelle des alten Normengesetzes das neue Normengesetz 1971 zu zitieren. Die bisher beigefügten Worte "nach seiner jeweils geltenden Fassung" hatten zu entfallen, um der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 6290/1970) zu entsprechen. Die Anerkennung der Norm durch Verordnung hat keine ausschließende Wirkung hinsichtlich anderer den Regeln der Technik entsprechender Geräte und Einrichtungen.

Mit der Novellierung des Abs. 2 soll die Behörde die Möglichkeit erhalten, den Eigentümer von Bauten, in denen im Brandfalle besondere Gefahren auftreten können, über die Bereithaltung von Löschhilfe hinaus zu Vorkehrungen zu verpflichten bzw. Bedingungen, Befristungen und Auflagen zur Erhöhung der Sicherheit im Brandfalle zu erteilen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß bei wortgetreuer Vollziehung des Gesetzes über Löschbehelfe hinausgehend feuerpolizeiliche Notwendigkeiten, wie z.B. die Einrichtung einer Trockensteigleitung, nicht vorgeschrieben werden konnten. Weiters wird nunmehr der Eigentümer von Baulichkeiten verpflichtet, die Einhaltung zur Verhinderung oder Bekämpfung eines Brandes vorgeschriebener Maßnahmen entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der der Behörde namhaft zu machen ist, zu überwachen.

Zu Ziff. 22 (§ 12): Zum Kernstück des Gesetzentwurfes ist festzuhalten, daß die Minderung von Luftverunreinigungen aus Feuerstätten vor allem dem Umweltschutz (Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes) dient. Mittelbar daraus ergibt sich auch ein

Schutz der Gesundheit von Menschen und von Sachwerten. Die Anforderungen an die sowohl bereits bestehenden als auch neu zu errichtenden Feuerstätten hinsichtlich ihrer Emissionen sind im Abs. 1 vorangestellt.

Für den Fall, daß eine im Betrieb befindliche Feuerstätte den angeführten Grundsätzen nicht genügt, soll kraft Gesetzes die Pflicht zur Einstellung des Betriebes dann eintreten, wenn die festzustellende Ursache des Übelstandes nicht behoben wird.

Generell sind folgende Steuerungsmöglichkeiten vorgesehen:

1. Die Kontrolle über Emissionsgrenzwerte,
2. die Kontrolle der Brennstoffe unter Ausschluß ungeeigneter Qualitäten,
3. der Ausschluß der für schadstofffreie Verbrennung nicht geeigneten Stoffe, insbesondere von spezifischen Abfällen.

Um das Fernziel, die Verbesserung der bestehenden Luftqualität zu erreichen, sollen

4. Immissionsgrenzwerte für luftfremde Stoffe festgelegt werden.
Diese Immissionsgrenzwerte werden nach dem Stand der Technik festzusetzen sein, wobei sich aus diesen Festsetzungen und den tatsächlich gemessenen Werten die Folgerungen zu ziehen sein werden. Es könnte sich ergeben, daß einerseits in bereits belasteten Gebieten bestimmte Emittenten nicht zugelassen werden können, andererseits zur Erreichung eines geringeren Belastungspegels emissionsarme Alternativheizungen wie z.B. Fernwärme, elektrische Energie, angeboten werden müssen. Es wird daher notwendig sein, daß bereits vor Errichtung einer Emissionsquelle deren Auswirkungen auf die Umgebung und der bestehenden Immissionslage bedacht werden, und die Entscheidung über die Art der Feuerstätte umweltbewußt gefällt wird.

Im Sinne der Vereinbarung zur Einsparung von Energie wird die Landesregierung weiters ermächtigt, durch Verordnung die Abgasverluste von Feuerstätten zu normieren. Eine mit optimalen Wirkungsgrad betriebene Feuerstätte bewirkt sowohl einen geringeren Verbrauch an Energie als auch einen geringeren Ausstoß an umweltbelastenden Stoffen. Die einzelnen Werte sind unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik festzusetzen, sodaß alle technischen Mittel, soweit sie schon in der Praxis Eingang gefunden haben, zur Minimierung von Luftbeeinträchtigungen einzusetzen sind.

Für außerordentliche Verhältnisse ist eine allgemeine Ausnahme, für einzelne Härtefälle eine Übergangslösung vorgesehen. Innerhalb eines Zeitraumes von längstens 5 Jahren muß jedoch auch eine rechtmäßig bestehende Feuerstätte den gesetzlichen Erfordernissen angepaßt werden.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit, bewährte Richtlinien und Vorschriften anderer Institutionen als Basis für Emissionsuntersuchungen heranzuziehen, wobei auch vergleichbare Regelungen des Bundes oder anderer Bundesländer ein brauchbares Substrat bilden können.

Sollten Feuerstätten errichtet, ihre Heizleistung oder die Brennstoffart geändert werden, wodurch eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Luftqualität oder gar eine Überschreitung festgelegter Immissionsgrenzen hervorgerufen werden kann, ist der Behörde nach den Bestimmungen des Abs. 6 eine solche Maßnahme anzuzeigen. Die Behörde hat das Projekt einer Prüfung hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Umwelt zu unterziehen. Es soll vermieden werden, daß einerseits in Gebieten mit guter Luftqualität Feuerstätten mit ihren Emissionen fast oder zur Gänze den möglichen Spielraum hin zu festgelegten Immissionsgrenzen ausnützen und andererseits in belasteten Gebieten diese Grenzen überschritten werden. Diesen Gedanken dient die von der Behörde zu verlassende Prüfung und der hieraus erforderlichenfalls zu gründenden Auflagen. Sollte durch techni-

sche Maßnahmen bzw. Auflagen eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Luftqualität oder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nicht verhindert werden können, ist als Folgerung die Errichtung oder Änderung der Feuerstätte zu versagen. Eine solche Vorgangsweise ist zwar insofern unvollständig, weil sich die Luftreinhaltebestimmungen infolge der Komplexität der Materie lediglich auf solche Angelegenheiten beziehen, die nicht von kompetenzrechtlichen Tatbeständen der Bundesgesetzgebung erfaßt werden, aber es soll hier ein erster Schritt zur Bewältigung dieses Problems getan werden. Weitere Schritte wie z.B. die Senkung des Schwefelgehaltes des Heizöls, vermehrtes Angebot an Alternativheizungen etc., müssen folgen, damit auch die momentan nicht erfaßten Emittenten eingebunden werden. Für die Beurteilung, ob eine übermäßige Luftverunreinigung vorliegt, enthält das Gesetz die unwiderlegliche Vermutung, daß eine solche besteht, wenn Verordnungen nach Abs. 2 nicht beachtet bzw. die Grenzwerte nicht eingehalten werden.

Zu Ziff. 24 (§ 13): Der Gemeinde wird nunmehr die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, die schon bisher durchgeföhrten Messungen weiterzuführen. Die Ergebnisse sind dem Gemeinderat periodisch vorzulegen. Diese Messungen sollen Barometer für die Auswirkung der auf Grund der nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Maßnahmen sein.

Zu Ziff. 25 (§ 14): Sollten die fortlaufenden Messungen ergeben, daß der Anteil luftfremder Stoffe - bedingt durch besondere Wetterkonstellationen - Alarmwerte erreicht, die eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen möglich erscheinen lassen, sind die von der Gemeinde in einem Umweltalarmplan vorbereiteten Maßnahmen zu treffen. Dieser Umweltalarmplan ist keine Verordnung im Sinne des Art. 18 B-VG, sondern die einzelnen vorgesehenen Schritte werden im Anlaßfall zu setzen sein. Diese werden stufenweise entsprechend dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Luft-

qualität von Aufrufen und Vorschlägen für ein bestimmtes Verhalten an die Bevölkerung bis zur Anordnung bestimmter Verhaltensweisen reichen. Dieser Alarm soll aber auch gegeben werden können, wenn andere Schadstoffkonzentrationen z.B. bei Unfällen von Transportern oder in Betrieben mit gefährlichen Stoffen ein gefahrbringendes Ausmaß erreichten.

Zu Ziff. 27 (§ 15): Der bisherige § 5 des Wiener Feuerpolizeigesetzes wurde insoferne neu gestaltet, als unter Berücksichtigung der seit Erlassung des Gesetzes im Jahre 1957 eingetretenen tatsächlichen Veränderungen die Anpassung an die Praxis erfolgte. Neben den mittelbar positiven Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit der Menschen soll auch ein unnötiger Energieverbrauch durch nicht einwandfrei funktionierende Geräte vermieden werden. Die Reinigung und Überprüfung, wie bisher normiert, hat teils zu unnötigem Arbeits- bzw. Kostenaufwand, andererseits zu einem unbefriedigenden Sicherheitsstand geführt. Der im Entwurf vorliegende § 15 bringt neben der erweiterten Überprüfung - der Wartung - auch eine Erweiterung des Objektes auf die gesamte Feuerungsanlage, von Feuerstätte bis Rauchfangausmündung. Vorausgestellt ist die Beschreibung der Feuerungsanlage im Sinne des Gesetzes sowie die Definition der Wartung.

In der Praxis haben sich bei der Reinigung und Überprüfung der Feuerstätten eine "Hauptkehrung" und drei Überprüfungstermine pro Jahr ausgebildet. Grundsätzlich erscheint dies ausreichend, jedoch zeigt sich, daß hiebei teilweise Feuerstätten, z.B. Gasheizungen, gänzlich vernachlässigt wurden.

Abs. 2 normiert nunmehr, daß viermal jährlich die Feuerungsanlage in regelmäßigen Abständen überprüft und hiebei einmal gereinigt werden soll. Die Überprüfung, deren nähere Umschreibung der noch zu erlassenden Kehrverordnung vorbehalten bleibt, soll vorerst von den allgemein zugänglichen Räumen des Hauses ausgehen. Auf Grund der hiebei getroffenen Feststellungen wird der

Fachkundige - Rauchfangkehrer - zu entscheiden haben, wann die Reinigung der Feuerungsanlage bzw. die übrige Überprüfung vorzunehmen sein wird. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, sowohl spezifisch durch Bescheid für einzelne Feuerungsanlagen als auch durch Verordnung für bauartengleiche Feuerungsanlagen bzw. Teile hievon Ausnahmen von der regelmäßigen Reinigungs- und Überprüfungspflicht zuzulassen. Durch behördlichen Bescheid können einzelne Termine entfallen oder zusätzliche vorgeschrieben werden, je nach Beschaffenheit oder Beanspruchung der Feuerungsanlage.

Dem Trend zu Gasetagen- oder Zentralheizungen entsprechend, der die Stilllegung von Rauchfängen brachte, normiert der Abs. 3 die Ausnahme unbenützter Rauchfänge von der regelmäßigen Überprüfungs- und Reinigungspflicht. Die Tatsache der Nichtbenützung ist sowohl vom Rauchfangkehrer als auch von dem auf die Benützung Verzichtenden zur gegenseitigen Deckung zu bestätigen. Voraussetzung ist jedoch, daß an die Rauchgas- bzw. Abgasanlage keine Feuerstätte angeschlossen und die Anschlußstelle sicher verschlossen ist, wobei als Verschluß eine Kapsel durchaus als ausreichend erscheint. Eine Vermauerung der Öffnung wäre einerseits im Hinblick auf eine eventuelle in kurzer Zeit durchzuführende Wiederinbetriebnahme, die Einholung eines positiven Befundes vom Rauchfangkehrer vorausgesetzt, nicht zielführend, andererseits nicht erforderlich, weil ein Kapselverschluß als ausreichend dicht anzusehen ist. Es ist kaum anzunehmen, daß in einem unbenützten Rauchfang ein Brand entsteht, dessen Ausbreitung durch feuerbeständigen Abschluß hintangehalten werden muß. Die Reaktivierung eines stillgelegten Rauchfanges ohne positiven Befund steht unter Strafsanktion.

Abs. 4 bringt gegenüber der bisherigen Rechtslage insoferne eine Änderung, als der Bestellung des Fachkundigen - Rauchfangkehrs - als privatrechtlichem Rechtsgeschäft insoferne Rech-

nung getragen wurde, als die Auflösung des Vertrages den Partnern überlassen wird. Die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen des Feuerpolizeigesetzes wurden auch deshalb ausgeschieden, weil auf Grund der gewerberechtlichen Bestimmungen feststeht, wer zur Reinigung der Feuerungsanlage befugt ist und sich somit auch daraus die Gründe für das Erlöschen und für die Abberufung des Rauchfangkehrers ergeben. Es wird Sache des Benützers der Feuerstätte bzw. des Hauseigentümers hinsichtlich der die allgemein zugänglichen Räume betreffenden Aufgaben sein, auf eine ordnungsgemäße Durchführung der nach dem Feuerpolizeigesetz vorzunehmenden Arbeiten zu dringen. Sollten die Verpflichtungen durch den Fachkundigen - Rauchfangkehrer - nicht erfüllt werden, kann dies bei dreimaliger Bestrafung durchaus als Gewerbeentziehungsgrund angesehen werden.

Abs. 5 brachte insofern eine Anpassung an die Praxis, als nunmehr der Fachkundige - Rauchfangkehrer - die Überprüfungs- und Reinigungstermine im Haus anzuschlagen hat, wobei jedoch bis zum ersten Termin mindestens ein Zeitraum von 4 Wochen gegeben sein muß.

Nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zur Novellierung des Wiener Feuerpolizeigesetzes ist nicht nur vor der Herstellung neuer Einmündungen in Rauch- und Abgasfängen, sondern auch bei einer Änderung der Brennstoffart oder einer wesentlichen Änderung der Heizleistung der angeschlossenen Feuerstätte ein positiver Befund vom zuständigen Rauchfangkehrer einzuholen. Durch diese Bestimmung wird erreicht, daß in späterer Folge der Wirkungsgrad der Feuerstätte bzw. die Emissionen genau beobachtet werden können.

Der Abs. 7 bringt insoferne eine Neuregelung, als nunmehr bereits gesetzlich festgehalten ist, wann ein Heizverbot besteht. Stellt der Rauchfangkehrer anlässlich einer Überprüfung einen solchen Mangel fest, der eine unmittelbare Gefahr darstellt,

hat er den Benutzer der Feuerstätte auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und der Behörde hievon Mitteilung zu machen, welche das Bestehen des gesetzlichen Heizverbotes durch Bescheid festzustellen hat. Darüber hinaus ist der Rauchfangkehrer verpflichtet, andere Mängel, welche nicht in angemessener Frist behoben werden, der Behörde anzuzeigen; desgleichen bau- oder feuerpolizeiliche Übelstände, welche ihm in allgemein zugänglichen Teilen des Hauses anlässlich der Überprüfung der Feuerungsanlagen auffallen. Diese Verpflichtung besteht auch bei der Feststellung baulicher Mängel an Rauch- und Abgasfängen, die nicht benutzt sind.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß den Rauchfangkehrergesellen in vielen Fällen die Durchführung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Eigenverantwortung überlassen wurden. Wurden nachträglich durch Überwachungsorgane der Behörde Mängel festgestellt, konnten die Verantwortlichen nicht herangezogen werden. Diesem Umstand entgegenzutreten, wurde die Bestimmung des Abs. 8 insoferne geändert, als nunmehr der Rauchfangkehrer verpflichtet ist, die erforderlichen Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten entweder persönlich vorzunehmen oder die Arbeitsleistung seiner Hilfskräfte zu kontrollieren. Es wird daher Anliegen des Konzessionsinhabers sein, durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Kontrolle der durch die Gesellen ausgeführten Tätigkeit so effizient zu gestalten, daß es zu einem Feuerwehreinsatz wegen unterlassener Kehrung - wie in der Vergangenheit - nicht mehr kommen dürfte. Es ist daher nicht mehr ausreichend, sich auf die Aussagen der Gesellen zu verlassen, sondern es muß stichprobenweise eine tatsächliche Überprüfung der Feuerungsanlage durch den Konzessionsinhaber erfolgen, um der gesetzlichen Verpflichtung genüge zu tun.

Eine Verbesserung der Luftqualität kann nur erreicht werden, wenn bereits an der untersten Stufe Maßnahmen zur Luftreinhaltung gesetzt werden. Durch die Überprüfung der Feuerstätten soll

bereits am Entstehungsort die Emission begrenzt werden. Neu ist im Einklang mit der Verpflichtung zur Wartung von Feuerungsanlagen, daß auch Gasfeuerstätten überprüft werden müssen. Neben dem durch Betrieb mit optimalen Wirkungsgrad erreichten geringen Ausstoß von Schadstoffen ist auch eine Energieeinsparung gegeben. In Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15 a B-VG wurden die Fristen für die regelmäßige Überprüfung, abgestuft je nach der Nennheizleistung mit einem bzw. zwei Jahren festgesetzt.

Anlagen mit einer Leistung bis 26 kW werden nicht der Verpflichtung zur regelmäßigen Abgasmessung unterliegen, jedoch wird durch Überprüfung des Zustandes der Feuerungsanlage festgestellt werden können, ob durch schlechten Wirkungsgrad eine überdurchschnittlich hohe Schadstoffemission verursacht wird.

Die Überprüfung der Feuerungsanlagen sind durch Personen vorzunehmen, die durch die Behörde zu Überprüfungsorganen bestellt wurden. Diese Personen sollen über eine ausreichende Erfahrung – deshalb das Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres analog zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung als solches für die Erlangung der Gewerbeberechtigung – und über die für die Überprüfung erforderlichen Kenntnisse verfügen. Diese sind im Abs. 11 angeführt und können durch Verordnung näher ausgeführt werden.

Soweit Personen im öffentlichen Dienst stehen und eine Prüfung in einschlägigen Fachgebieten abgelegt haben bzw. Personen, die bei einschlägigen staatlichen oder staatlich autorisierten Anstalten tätig sind, bedürfen sie ebensowenig eines besonderen Nachweises ihrer Kenntnisse wie einschlägige Ziviltechniker.

Damit grundsätzlich kostenmäßig keine Unterschiede zwischen den mit der Überprüfung beauftragten Überprüfungsorganen entstehen,

hat nach Abs. 14 die Landesregierung durch Verordnung das für die Überprüfung zu leistende Entgelt festzusetzen, wobei jedoch auf die unterschiedliche Art bzw. Größe und dem damit verbundenen unterschiedlichen Arbeitsaufwand Bedacht zu nehmen sein wird.

Abs. 15 enthält die Verordnungsermächtigung der Landesregierung nähere Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen, worauf die zu novellierende Kehrverordnung, Feuerpolizeiverordnung etc. gegründet sein werden.

Zu Ziff. 29 (§ 16): Der Verursacher bzw. Benutzer des Raumes, in dem ein gesetzwidriger Zustand gegeben ist oder von dem ein solcher ausgeht, bleibt für die Beseitigung dieses Zustandes verantwortlich. Die bisherige bloß subsidiäre Verantwortlichkeit des Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers wird in eine gleichrangige umgestaltet. Wurde ein Verwalter bestellt, tritt dieser in der Verantwortlichkeit an die Stelle des Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers, falls die Handlung oder Unterlassung ohne Vorwissen und Veranlassung des Hauseigentümers begangen wurde. Diese Regelung erwies sich als notwendig, weil in der Praxis die Feststellung des Verursachers oft auf Schwierigkeiten stieß und die Haus- und Liegenschaftseigentümer mit Berufung auf ihre sekundäre Verantwortlichkeit brandverhütende Eingriffe der Behörde fallweise auf einen unbekannten oder nur schwer ausfindig zu machenden Verursacher abzuwälzen versuchten. Privatrechtliche Ersatzansprüche des Hauseigentümers bzw. Hausverwalters gegen den Verursacher von Übelständen bleiben jedoch unbenommen.

Zu Ziff. 30 (§ 17): Die im neuen § 17 geregelten Zwangsbefugnisse sollen dann zur Anwendung kommen, wenn bei Gefahr im Verzuge die Abwicklung eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens

(mit Einräumung des Parteiengehörs, Zustellung eines Bescheides, Abwarten einer angemessener Erfüllungsfrist und Zwangsvollstreckung erst nach vorheriger Androhung) die Ausweitung einer bereits erkannten Gefahr und den Eintritt von Schäden befürchten ließe.

Zu Ziff. 32 (§ 18): Die Strafbestimmungen waren den Bestimmungen der Novelle entsprechend und im Sinne der Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 hinsichtlich der Strafdrohung des Ersatzarrestes neu zu fassen.

Zu Ziff. 33 (§ 19): Analog zu den Bestimmungen des § 7 wurde der Rechtsmittelausschluß auf die Anordnung des Leiters des Feuerwehreinsatzes ausgedehnt.

Zu Ziff. 34 (§ 20): Im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes war neben dem Verwaltungsstraf- und dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren auch die Festsetzung von Entschädigungen auf Grund von Ansprüchen nach § 11 vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auszunehmen.

Zu Artikel II:

Die Luftreinhaltenovelle 1982 soll am 1. Jänner 1983 in Kraft treten, sodaß generell für eine Anpassung der bestehenden Feuerungsanlagen an die nunmehr neu gefassten Bestimmungen im Hinblick auf die Luftreinhaltung sowie für die entsprechenden Änderungen im Tarif für die zu erbringenden Leistungen eine ausreichende Übergangszeit bemessen ist.

Zu Artikel III:

Der Vorrang der Bauordnung für Wien, des Wiener Garagengesetzes und des Wiener Ölfeuerungsgesetzes soll erhalten bleiben.